

Haushaltssatzung des Landkreises Kusel für das Jahr 2019

Der Kreistag hat auf Grund der §§ 17 und 57 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) in Verbindung mit den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), in seiner Sitzung vom 17.04.2019 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 beschlossen.

Mit Entscheidung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier, als Aufsichtsbehörde, vom xx.xx.2019 wurde die Satzung genehmigt. Die Satzung wird hiermit bekanntgemacht:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

| | |
|---------------------------------------|-------------------|
| der Gesamtbetrag der Erträge auf | 125.734.414 Euro |
| der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf | -134.977.961 Euro |
| der Jahresfehlbetrag auf | -9.243.547 Euro |

2. im Finanzhaushalt

| | |
|---|------------------|
| der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf | -4.915.718 Euro |
| die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf | 10.008.454 Euro |
| die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -12.835.070 Euro |
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf | -2.826.616 Euro |

| | |
|--|----------------|
| der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf | 7.742.334 Euro |
|--|----------------|

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt für

| | |
|------------------------|----------------|
| zinslose Kredite auf | 0 Euro |
| verzinsten Kredite auf | 2.826.616 Euro |
| zusammen auf | 2.826.616 Euro |

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zu Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können, wird festgesetzt auf

9.725.637 Euro.

Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in den künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf

1.831.951 Euro.

§ 4 Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird festgesetzt auf 200.000.000 Euro.

§ 5 Kreditaufnahmen und Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen

Die Kredite und Verpflichtungsermächtigungen für das Sondervermögen mit Sonderrechnungen werden festgesetzt auf

| | |
|--|----------------|
| 1. Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen | |
| Abfallentsorgung Landkreis Kusel | 0 Euro |
| Jobcenter Landkreis Kusel | 0 Euro |
| zusammen: | 0 Euro |
| 2. Kredite zur Liquiditätssicherung | |
| Abfallentsorgung Landkreis Kusel | 3.000.000 Euro |
| Jobcenter Landkreis Kusel | 3.500.000 Euro |
| zusammen: | 6.500.000 Euro |
| 3. Verpflichtungsermächtigungen | |
| Abfallentsorgung Landkreis Kusel | 0,00 Euro |
| Jobcenter Landkreis Kusel | 0,00 Euro |
| zusammen: | 0,00 Euro |

§ 6 Kreisumlage

1. Die Kreisumlage, die der Landkreis nach § 58 Abs. 3 LKO in Verbindung mit § 25 Landesfinanzausgleichsgesetz (LFAG) von den Städten, Orts- und Verbandsgemeinden erhebt, beträgt 43,00 v.H. der Umlagegrundlagen nach § 25 LFAG.
2. Die Kreisumlage ist gem. § 31 Abs. 2 LFAG mit je einem Viertel des Jahresbetrages zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 7 Eigenkapital

Der Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2017 betrug -130.839.058,04 Euro. Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals zum 31.12.2018 beträgt -144.129.579,04 Euro und zum 31.12.2019 -153.373.126,04 Euro.

§ 8 Besetzung freier Stellen

Weitere Vorschriften gemäß § 57 LKO i.V.m. § 95 Abs. 2 Satz 2 GemO:

Zu Beginn des Haushaltsjahres freie und im Laufe des Haushaltsjahres freiwerdende Stellen dürfen für die Dauer von drei Monaten nicht besetzt werden. Besteht ein unabweisbares Bedürfnis, die Stelle vorzeitig zu besetzen, kann der Kreisausschuss in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 9 Altersteilzeit

Im Haushaltsjahr 2019 wird ein bewilligbarer Fall von Altersteilzeit für tariflich Beschäftigte festgesetzt.

§ 10 Inkrafttreten

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2019 in Kraft.

66869 Kusel, den xx.xx.2019
Kreisverwaltung Kusel

Otto Rubly
Landrat

Hinweise:

I.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 57 LKO i.V. mit § 97 Abs. 2 GemO vom Tage der Bekanntmachung an, an 7 Werktagen bei der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49, Zimmer Nr. 74, während der nachstehenden Dienstzeiten:

| | |
|---------------------|-------------------|
| Montag bis Mittwoch | 08.30 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.30 – 12.00 Uhr |

öffentlich aus.

II.

Gemäß § 17 Abs. 6 der Landkreisordnung vom 31.01.1994 ergeht zu den Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und den Rechtsfolgen folgender Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder aufgrund der Landkreisordnung in der Fassung vom 31.01.1994 zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Kreisverwaltung Kusel, Trierer Str. 49, 66869 Kusel, unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Bescheinigung
über die Bekanntmachung der Haushaltssatzung und die Offenlegung des
Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2019

1. Der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen wurde nach § 57 LKO i.V.m. § 97 Abs. 1 GemO in der Zeit vom 27.03.2019 bis 09.04.2019 den Einwohnern, durch Auslegung in Papierform sowie digital auf der Homepage des Landkreises (www.landkreis-kusel.de), zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.
2. Die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wurde in der Sitzung des Kreistages vom 17.04.2019 beschlossen.
3. Die Haushaltssatzung wurde am 18.04.2019 der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, gem. § 57 LKO i.V. mit § 97 Abs. 2 GemO vorgelegt.
Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, Trier, hat die Haushaltssatzung am xx.xx.2019 unter Az.: 17 4-LK KUS /21 a staatsaufsichtlich genehmigt.
4. Die Haushaltssatzung wurde am xx.xx.2019 in den Tageszeitungen "Die Rheinpfalz", Kusel, sowie am xx.xx.2019 in der "Rhein-Zeitung", Kirn, sowie im Internet unter „www.landkreis-kusel.de“ öffentlich bekanntgemacht. Auf die Bestimmungen des § 17 Abs. 6 LKO wurde hingewiesen.
5. Der Haushaltsplan lag gemäß § 57 LKO in Verbindung mit § 97 Abs.3 GemO vom Tage der Bekanntmachung an sieben Werktagen in der Zeit vom xx.xx.2019 bis xx.xx.2019 bei der Kreisverwaltung Kusel, Zimmer 74, während nachstehender Dienstzeiten

| | |
|---------------------|-------------------|
| Montag bis Mittwoch | 08.30 – 16.00 Uhr |
| Donnerstag | 08.30 – 18.00 Uhr |
| Freitag | 08.30 – 12.00 Uhr |

öffentlich aus.

Kusel, den xx.xx.2019
Kreisverwaltung

Otto Rubly
Landrat